

Zahl : 240-3/2019

6133 Weerberg, 23. Juli 2019

Betreff: Beschlussfassung über Anpassung der Kinderbetreuungsgebühren ab Kindergartenjahr 2019/2020

Kundmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Weerberg hat in der Sitzung vom 17. Juli 2019 unter Punkt 11 der Tagesordnung folgenden Beschluss gefasst:

Der Gemeinderat der Gemeinde Weerberg beschließt, die Kinderbetreuungsgebühren ab dem kommenden Kindergartenjahr 2019/2020 an den Verbraucherpreisindex anzupassen (+1,7%) und die Verordnung dazu wie folgt neu zu erlassen:

§ 1 Gebühr Kindergarten

Im Kindergarten werden von 7 bis 14 Uhr die Kindergartenkinder vom 3. bis 6. Lebensjahr und die Volksschulkinder vom 6. bis 10. Lebensjahr betreut.

a) Halbtagestarif – Vormittagsbetreuung Mo-Fr von 7-14 Uhr:

| | |
|-------------------------------|---------|
| Kindergartenbeitrag monatlich | € 41,80 |
|-------------------------------|---------|

b) Volksschulkinder Mittagsbetreuung ab Schulende 11.15 Uhr bis 14.00 Uhr:

| | |
|------------------------|--------|
| Beitrag pro Besuchstag | € 4,90 |
|------------------------|--------|

Die Gebühr nach § 1 lit b entfällt, wenn nach der Mittagsbetreuung die Nachmittagsbetreuung (Gebühr nach § 3) in Anspruch genommen wird.

§ 2 Gebühr Kinderkrippe

In der Kinderkrippe werden von 7 bis 14 Uhr die Kleinkinder bis zum 3. Lebensjahr betreut.

Monatlicher Halbtagestarif – Vormittagsbetreuung (Montag bis Freitag):

| Besuchstage | 7.00-12.15 Uhr | 7.00-14.00 Uhr |
|------------------|----------------|----------------|
| 2 Tage pro Woche | € 64,80 | € 70,00 |
| 3 Tage pro Woche | € 97,20 | € 102,40 |
| 4 Tage pro Woche | € 113,90 | € 119,10 |
| 5 Tage pro Woche | € 129,60 | € 134,90 |

Die Kinderkrippentarife beinhalten die Vormittagsjause!

§ 3 Monatliche Gebühr Alterserweiterte Kinderkrippe

In dieser Einrichtung werden von Montag bis Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr die Kinder der Kinderkrippe, Kindergarten und Volksschulen Weerberg betreut.

| Besuchstage | 14.00-17.00 Uhr |
|------------------|-----------------|
| 1 Tag pro Woche | € 37,60 |
| 2 Tage pro Woche | € 52,30 |
| 3 Tage pro Woche | € 72,10 |
| 4 Tage pro Woche | € 93,10 |

§ 4 Flexible Besuchstage

In der Kinderkrippe und im Kinderhaus wird es den Eltern ermöglicht, ihr Kind an maximal 2 Tagen im Monat, außerhalb der fix angemeldeten Tage, kurzfristig anzumelden („flexible Tage“).

Tarif für zusätzlichen Besuchstag:

Vormittag von 7:00 bis 14:00 Uhr pro Tag € 7,30 und Nachmittag von 14:00 bis 17:00 Uhr pro Tag € 5,20.

§ 5 Sonstige Beiträge

a) Verpflegungsbeiträge: Mittagstisch € 4,10 pro Essen

b) Kindergartenbusbeitrag:

Der Kindergartenbus steht für die Kindergartenkinder (3 bis 5-jährige Kinder) morgens und mittags (letzter Bus 13 Uhr) zur Verfügung. Zur teilweisen Deckung der Buskosten wird ein Kindergartenbusbeitrag eingehoben, der je Kind monatlich € 31,50 beträgt.

§ 6 Beiträge für Sommerbetreuung

Die Sommerbetreuung wird in den Räumlichkeiten der Kinderbetreuungseinrichtungen von Juli bis September für Kinder von 1 – 10 Jahren angeboten.

Tarife von 7 bis 14 Uhr

| | wöchentlich |
|---------------------------|-------------|
| 1-2 Besuchstage pro Woche | € 17,30 |
| 3 Besuchstage pro Woche | € 22,40 |
| 4 Besuchstage pro Woche | € 27,50 |
| 5 Besuchstage pro Woche | € 33,60 |

zusätzlich dem üblichen Beitrag für Mittagstisch. Die Jause ist im Beitrag inkludiert.

§ 7 Zahlungsmodalitäten

- a) Der monatliche Kindergartenbeitrag gemäß §§ 1, 2, 3, 5b und 6 ist im Vorhinein bis zum 20. des aktuellen Monats zur Zahlung fällig. Die Gebühren nach § 4 und 5a werden monatlich im Nachhinein je nach Besuch vorgeschrieben.
- b) Kann das Kind den Kindergarten bzw. Kinderkrippe nicht besuchen (wegen Krankheit, Urlaubsreise, etc.), ist der monatliche Kindergartenbeitrag trotzdem zu entrichten. Für die Gebühren nach § 5a gelten folgende Regelung: Bei Abmeldung des Kindes bis 9.00 Uhr desselben Tages wird keine Gebühr eingehoben. Erfolgt die Abmeldung zu einem späteren Zeitpunkt, muss die Gebühr aus organisatorischen Gründen eingehoben werden.
- c) Geschwisterrabatt:
Wenn für mehr als ein Kind Gebühren nach §§ 1a, 2, 3 und 6 an die Gemeinde zu entrichten sind, wird für jedes weitere Kind derselben Familie der Beitrag um 20 % reduziert. Dies gilt nicht für die Gebühren nach § 1b, 4 und 5.

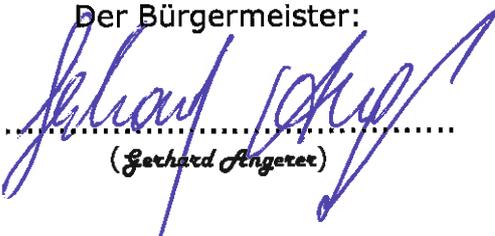
§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.09.2019 in Kraft.

Die Kindergartengebührenordnung laut Gemeinderatsbeschluss vom 11.07.2018 wird mit 31.08.2019 außer Kraft gesetzt.

Jeder, dem die Stellung eines Gemeindebewohners zukommt hat das Recht, innerhalb der Auflagefrist hiezu schriftlich Stellung zu nehmen.

Der Bürgermeister:


.....
(Gerhard Angerer)

An der Gemeindeamtstafel und im Internet
unter www.weerberg.at kundgemacht
vom: 23.07.2019
bis : 07.08.2019

Eingegangene Stellungnahmen: